



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2015**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat	8
• Recht auf Freiheit und Sicherheit	8
• Recht auf ein faires Verfahren	9
• Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf wirksame Beschwerde	12
• Freiheit der Meinungsäußerung	13
3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat	14
• Freiheit und Sicherheit	14
• Achtung des Privat- und Familienlebens	15
• Achtung des Privat- und Familienlebens, Schutz des Eigentums	16
• Freiheit der Meinungsäußerung	17
4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung	18
a) Offensichtliche Unbegründetheit	18
• Recht auf ein faires Verfahren	18
b) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe	19
• Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung und Recht auf ein faires Verfahren	19
• Freiheit der Meinungsäußerung	20
c) Unvereinbarkeit mit der EMRK	21
• Recht auf ein faires Verfahren	21
5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung	21
a) Offensichtliche Unbegründetheit	22
• Freiheit und Sicherheit und faires Verfahren	22
• Faires Verfahren	22
• Faires Verfahren und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	27
• Faires Verfahren, Achtung des Privat- und Familienlebens und Diskriminierungsverbot	28

• Faires Verfahren, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Freiheit der Meinungsäußerung, Recht auf wirksame Beschwerde und Diskriminierungsverbot	29
• Faires Verfahren, Freiheit der Meinungsäußerung und Diskriminierungsverbot	29
• Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit und Recht auf wirksame Beschwerde	30
6. Streichungen von Rechtssachen	31
• Nach Vergleich	31
• Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung	32
7. Umsetzung der Urteile	33
• Faires Verfahren	35
• Achtung des Privat- und Familienlebens (Sorge- und Umgangsrecht)	37
• Abschlussresolutionen	39

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2015 sind insgesamt 40.650 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden¹. Dies entspricht einem Rückgang von 28 % gegenüber 2014.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof insgesamt 45.576 Beschwerden für unzulässig erklärt, aus seinem Verfahrensregister gestrichen und durch gefällte Urteile (zu 2.441 von 45.576 Beschwerden) entschieden. Dies entspricht einem Rückgang der entschiedenen Beschwerden von 47 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden überstieg damit wie in den Vorjahren die Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass die Anzahl der anhängigen Beschwerden weiter reduziert werden konnte. Während 2011 der Rückstand noch über 150.000 Beschwerden betrug, waren am Ende des Jahres 2015 noch 64.850 Beschwerden beim Gerichtshof anhängig. Maßgeblich trug hierzu die stark zunehmende Zahl der in den vergangenen Jahren durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden bei. In den Vorberichtsjahren ließ sich allerdings feststellen, dass der Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, noch weiter anwuchs. Dabei bestand die Erwartung, dass die für den Bereich der offensichtlich unzulässigen Beschwerden in den vergangenen Jahren bereits wirksamen Reformmaßnahmen künftig indirekt dazu führen würden, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Beschwerden abzubauen. Diese Erwartung hatte sich zunächst im Jahr 2014 mit der Reduzierung der vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Fälle von zusammen 73.400 zu Jahresbeginn auf 61.700 Fälle zum Jahresende erfüllt. Im Jahr 2015 stagnierte die Zahl der vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Fälle jedoch und betrug zum Jahresende erneut 61.700. Hierbei ergab sich allerdings für die vor den Kammern anhängigen Fälle eine Reduzierung von 29.650 Fällen auf 27.200 Fälle und bei den vor einem Ausschuss anhängigen Fällen eine Erhöhung von 32.050 Fällen auf 34.500 Fälle.

Von den im Jahr 2015 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 789 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2014 waren insgesamt 212 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit

¹ Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=reports&c=>.

Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

reduzierte sich auch die Anzahl der gegen Deutschland beim Gerichtshof anhängigen Fälle weiter im Vergleich zu den Vorjahren. Am 31.12.2012 waren es noch über 2.000, ein Jahr später 502 und zum 31.12.2015 nur noch 212 anhängige Fälle.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft potenziell zulässige und begründete Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen die Bundesrepublik Deutschland Stellung nehmen soll. Im Jahr 2015 wurden der Bundesregierung 23 Fälle zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2015 insgesamt 901 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und elf Urteile gefällt. In sechs Urteilen hat der EGMR mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In fünf Urteilen und in vier Entscheidungen zu Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, hat er die Beschwerden für unzulässig oder unbegründet gehalten. Einen Fall hat der Gerichtshof nach Abschluss eines Vergleichs und zwei Fälle nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. In 11 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Einzelrichter, die nicht näher begründet sind und der Bundesregierung gar nicht zur Kenntnis gelangen, werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2015, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

Mit Urteil vom 15. Dezember 2015 hat die Große Kammer des EGMR in dem Verfahren S. gegen Deutschland (Nr. 9154/10) eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 EMRK (Recht auf eine faire Verfahren) festgestellt, die Forderungen des Beschwerdeführers auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen sowie einer Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden jedoch zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer hätte nach Auffassung des Gerichtshofes im Strafverfahren ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden müssen, um diesen

anstelle des durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossenen Beschwerdeführers an einer Zeugenvernehmung teilnehmen zu lassen (S. 11 des Bericht).

Dem Fall K. gegen Deutschland (Nr. 62198/11) lag ein Verfahren zur Durchsetzung der Anordnung des Umgangsrechts mit einem nichtehelichen Kind zu Grunde. Der EGMR stellte fest, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten nach Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt worden sei, da die innerstaatlichen Gerichte weder zügig gehandelt noch effektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Wirksamkeit einer vorläufigen Umgangsanordnung ergriffen hätten (Seite 12 des Berichts).

Das Verfahren A. gegen Deutschland (Nr. 3690/10) betraf die Verteilung von Flugblättern vor einer anästhesiologischen Tagesklinik und das Betreiben einer Homepage durch einen Abtreibungsgegner unter jeweiliger Benennung von behandelnden Ärzten. Der Beschwerdeführer machte wegen des Verbot des Verteilens und der Veröffentlichung eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) geltend. Der Gerichtshof stellte mit Urteil vom 26. November 2015 eine Konventionsverletzung fest und sprach dem Beschwerdeführer einen Entschädigungsbetrag als Ersatz für Kosten und Auslagen zu. Die Forderung auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung wurde jedoch zurückgewiesen (Seite 14 des Berichts).

Im Verfahren v. H. gegen Deutschland (Nr. 5364/09) sah sich der Beschwerdeführer durch die Benennung seines Vornamens in einer Tabakwerbung in seinen Rechten aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums) verletzt. Der Gerichtshof gelangte zu der Feststellung., das keine Verletzung der Rechte aus den genannten Artikeln vorgelegen habe (Seite 16 des Berichts).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2015 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen

die deutsche Rechtslage mit derjenigen der anderen beschwerdegegnerischen Staaten vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJV ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2014 erfasst. Dieser Bericht kann nach Fertigstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter http://www.bmju.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html abgerufen werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJ unter www.bmju.de/egmr veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch www.eugrz.info/ unter EGMR-E).

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung), die seit über zwanzig Jahren Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen unterstützt, kooperiert mit dem EGMR bei der Verbreitung von Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und wurde im Jahr 2015 durch den Gerichtshof in seiner Publikation „Information Note on the Court’s case-law“ vorgestellt und als best practise bezeichnet (www.echr.coe.int/Documents/CLIN_2015_03_183_ENG.pdf).

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Dauer der Untersuchungshaft

E. K. gegen Deutschland (Nr. 8824/09 und 42836/12, Urteil vom 9. Juli 2015)

Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

In den gemäß § 42 Absatz 1 der Verfahrensordnung des EGMR verbundenen Individualbeschwerdeverfahren E. K. gegen Deutschland hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 9. Juli 2015 durch Urteil einstimmig festgestellt, dass keine Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 d EMRK (Recht Belastungszeugen zu befragen) vorliegen. Der EGMR stellte jedoch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK (Anspruch auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter) wegen der Dauer der Untersuchungshaft fest.

Der Beschwerdeführer ist libanesischer Staatsangehöriger und vom Landgericht Berlin am 16. September 2009 nach etwa drei Jahren Untersuchungshaft wegen unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Das Landgericht stützte sich dabei maßgeblich auf die Aussage des Zeugen A.K. Dieser war selbst im Drogenhandel tätig. Als er 2004 gefasst wurde, entschied er sich, umfassend zu gestehen und auch gegen seine früheren Geschäftspartner auszusagen. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer war Teil eines umfangreichen Ermittlungskomplexes. Im Verfahren gegen den Beschwerdeführer antwortete A. K. jedoch nur auf Fragen des Gerichts und der Staats-anwaltschaft. Bei den Fragen der Verteidiger des Beschwerdeführers machte er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch, um sich nicht selbst zu belasten.

Der Beschwerdeführer rügte in seinen Individualbeschwerden zum einen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Buchst. d EMRK (Recht Belastungszeugen zu befragen als Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren). Dieses Recht sei dadurch verletzt worden, dass weder er noch sein Verteidiger in irgendeinem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit gehabt hätten, den Hauptbelastungszeiten A.K. zu befragen (Individualbeschwerde Nr. 42836/12). Zum anderen rügt er nach Art. 5 Abs. 3 EMRK (Anspruch auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter), dass seine Untersuchungshaft überlang und unverhältnismäßig gewesen sei (Individualbeschwerde Nr. 8824/09).

Der Gerichtshof kam bei seiner Prüfung von Art. 5 Abs. 3 zu dem Ergebnis, dass die Dauer der Untersuchungshaft von drei Jahren und 9 Tagen das Konventionsrecht des Beschwerdeführers auf unverzügliche richterliche Kontrolle verletzt habe. Aus Sicht des Gerichtshofs ist das erstinstanzliche Gericht bei der Terminierung des Verfahrens nicht sorgfältig vorgegangen. Dabei bezog sich der Gerichtshof unter anderem darauf, dass es im Durchschnitt weniger als vier Hauptverhandlungstage monatlich gegeben habe, ohne dass das Gericht sich um Effizienz bemüht habe, obwohl die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers unter strengen Bedingungen vollzogen worden sei. Die Gesamtdauer des Verfahrens von fast fünfzehn Jahren für das Ermittlungsverfahren und drei Gerichtsstufen hielt der Gerichtshof demgegenüber für insgesamt angemessen und verneinte dementsprechend die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 d EMRK verneinte er ebenfalls, weil es zwar Schwierigkeiten für die Verteidigung gegeben habe, diesen aber genügend ausgleichende Faktoren gegenüber gestanden hätten.

Wegen der Verletzung des Artikels 5 Abs. 3 verurteilte der Gerichtshof die Bundesrepublik Deutschland einstimmig zu einer Zahlung von 6.000 Euro Schadensersatz und Erstattung von Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers in Höhe von 4.000 Euro.

Recht auf ein faires Verfahren

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im strafrechtlichen Verfahren

C. gegen Deutschland (Nr.48144/09, Urteil vom 15. Januar 2015)

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Individualbeschwerdeverfahren C. gegen Deutschland hat der EGMR am 15. Januar 2015 durch Urteil einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Absatz 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt.

Gegenstand des Verfahrens war ein Urteil des Landgerichts Münster, in dem der Beschwerdeführer zwar vom Verdacht der Vergewaltigung seiner (damals minderjährigen) Tochter mangels Beweisbarkeit freigesprochen, dabei jedoch angemerkt wurde, dass die erhobenen Vorwürfe vermutlich einen realen Hintergrund hätten. Der Beschwerdeführer rügt unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Konvention, dass sein Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung nicht beachtet worden seien: Das Landgericht habe sich im Sinne einer Schuldfeststellung geäußert, obwohl es ihn freigesprochen habe.

Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € sowie als Ersatz für Kosten und Auslagen einen weiteren Betrag in Höhe von 5.000,00 € zu.

Widerruf der Bewährung

E. K. gegen Deutschland (Nr.2130/10, Urteil vom 12. November 2015)

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Individualbeschwerdeverfahren E. K. gegen Deutschland hat der EGMR am 12. November 2015 durch Urteil einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Absatz 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt und dem Beschwerdeführer eine immaterielle Entschädigung von 7.500,00 € sowie einen Betrag in Höhe von 2.227,44 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Das Verfahren betraf den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung. Gegen den Beschwerdeführer war eine Jugendstrafe von 2 Jahren verhängt worden, die das Gericht zur Bewährung ausgesetzt hatte. Aufgrund eines Haftbefehls vom 15. Juni 2009 wurde der Beschwerdeführer am 7. Oktober 2009 wegen des Verdachts eines Einbruchdiebstahls festgenommen und legte bei Anhörung vor dem Haftrichter ein Geständnis ab, das er in einem Haftprüfungstermin vom 20. Oktober 2009 wieder zurück nahm. Am 22. Oktober 2009 ordnete das für die Bewährungsaufsicht zuständige Amtsgericht den Widerruf der Strafaussetzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG an, da der Beschwerdeführer innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden sei. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zum Landgericht blieb ohne Erfolg. Das Landgericht hat ausgeführt, die erneute Straftat des Verurteilten stehe zur sicheren Überzeugung fest. Er habe die erneute Straftat in glaubwürdiger Weise vor dem Haftrichter gestanden, der spätere Widerruf sei unglaubwürdig. Eine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers wegen der ihm zur Last gelegten neuen Straftat stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Sie ist erst später erfolgt.

Der Gerichtshof hat in dem Widerruf der Bewährung eine Verletzung der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK gesehen. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liege insbesondere vor, falls ein Gericht oder eine Behörde vor rechtskräftiger Verurteilung eines Tatverdächtigen die Überzeugung von seiner Schuld zum Ausdruck bringe. Das Landgericht habe den Widerruf der Strafaussetzung ohne Einschränkung oder Hinweis, dass eine bloße Verdachtslage vorliege, auf eine erneute Straftat gestützt, wie dies vom Wortlaut der für den Widerruf der Strafaussetzung maßgeblichen Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG auch vorausgesetzt werde. Es habe damit in deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht, dass es von einer erneuten Straftat

des Beschwerdeführers überzeugt sei, obwohl dessen rechtskräftige Verurteilung durch das zuständige Gericht zu diesem Zeitpunkt noch ausstand. Darin liege eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Der Widerruf des Geständnisses sei im Unterschied zu einem älteren Fall, auf den die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme hingewiesen hatte, auch vor der Entscheidung über den Widerruf und nicht - wie dort - erst danach erfolgt. Der EGMR hat einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Absatz 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt und dem Beschwerdeführer eine immaterielle Entschädigung von 7.500,00 € sowie einen Betrag in Höhe von 2.227,44 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen

S. gegen Deutschland (Nr. 9154/10, Urteil Große Kammer vom 15. Dezember 2015)

Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat im Individualbeschwerdeverfahren S. gegen Deutschland am 15. Dezember 2015 ein endgültiges Urteil gefällt und mit 9:8 Stimmen eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen in Höhe von 10.000 € und Zahlung einer Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 30.000 € wurde einstimmig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer war von dem Landgericht Göttingen wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes und räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden. Das Landgericht Göttingen hatte sich für den Tatnachweis auf die Verlesung der Protokolle über die Vernehmung der beiden Tatopfer gestützt, da die Zeuginnen kurz nach Vernehmung im Ermittlungsverfahren wieder in ihr Heimatland ausgeweisert waren. Eine erneute Vernehmung hatten sie unter Hinweis auf Traumatisierung abgelehnt. Von der Vernehmung der Zeuginnen im Ermittlungsverfahren war der Beschwerdeführer durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen worden. Von der Möglichkeit, stattdessen einen Pflichtverteidiger an der Vernehmung teilnehmen zu lassen, hatten die Ermittlungsbehörden keinen Gebrauch gemacht. Der Beschwerdeführer hat eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Strafverfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie seines Rechts auf Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen nach Art. 6 Abs. 3 Buchstabe d) EMKR gerügt. Die 5. Kammer des Gerichtshofs hatte am 17. April 2014 mit 5 : 2 Stimmen zugunsten von Deutschland entschieden. Der Beschwerdeführer hat daraufhin die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen.

Die Große Kammer in ihrem endgültigen Urteil mit der Mehrheit von 9:8 Stimmen festgestellt, dass eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorliegt. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen in Höhe von 10.000 € und Zahlung einer Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 30.000 € wurde einstimmig zurückgewiesen. Zur Begründung führt das Urteil der Großen Kammer aus, dass man dem Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren einen Pflichtverteidiger hätte beordnen müssen, um diesen anstelle des Beschwerdeführers an der Vernehmung mitwirken zu lassen. Dieser Nachteil sei hier auch durch die ansonsten sorgfältige Beweiswürdigung des Landgerichts und seine vergeblichen Bemühungen um eine Vernehmung der Zeuginnen während der Hauptverhandlung nicht mehr ausreichend kompensiert worden. Die in der Minderheit gebliebenen Richter waren hingegen der Argumentation der Bundesregierung gefolgt, dass die Ermittlungsbehörden von der Beiordnung eines Pflichtverteidigers hätten absehen dürfen und ein verbliebener Nachteil durch die vorsichtige Beweiswürdigung des Landgerichts ausreichend kompensiert worden sei.

Achtung des Privat- und Familienlebens / Recht auf wirksame Beschwerde

Durchsetzung der Anordnung des Umgangsrechts mit einem nichtehelichen Kind

K. gegen Deutschland (Nr. 62198/11, Urteil vom 15. Januar 2015)

Verletzung von Artikel 8 und Artikel 13 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer ist Vater eines 2003 nichtehelich geborenen Sohnes, dessen Mutter dem Beschwerdeführer kurz nach der Geburt jeglichen Umgang mit dem Kind verweigerte. Seit Mai 2005 hatte der Beschwerdeführer mehrere familiengerichtliche Verfahren geführt, um sein Recht auf Umgang durchzusetzen. Der Beschwerdeführer machte geltend, die deutschen Gerichte hätten keine zügigen und wirksamen Maßnahmen ergriffen, um einen Umgang mit seinem Sohn zu ermöglichen, insbesondere um eine gerichtliche Umgangsregelung vom September 2010 durchzusetzen. Außerdem sehe das deutsche Prozessrecht keinen Rechtsbehelf vor, der geeignet sei, überlange Verfahren in Umgangssachen effektiv zu beschleunigen. Bereits mit Urteil vom 21. April 2011 hatte der Gerichtshof in einem vorherigen Verfahren des Beschwerdeführers gegen Deutschland (Nr. 41599/09) eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 EMRK festgestellt. Dementsprechend beschränkte sich der Gerichtshof in seinem oben bezeichneten Urteil auf die innerstaatlichen Verfahren, die nach dem 22. März 2010 stattfanden.

Im Mai 2010 hatte das Oberlandesgericht Frankfurt/Main begleiteten Umgang angeordnet, der nicht (vollumfänglich) stattfand. Der Beschwerdeführer beantragte im Juli 2010 ein

Ordnungsgeld gegen die Kindesmutter in Höhe von 3.000 Euro. Mit Beschluss vom November 2010 verhängte das Amtsgericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro. Auch in der Folge fanden keine Umgangskontakte statt. Der Gerichtshof befand insoweit, dass das Amtsgericht - Familiengericht - Frankfurt mit seinem Ordnungsgeldbeschluss vom 12. November 2011 weder zügig gehandelt noch effektive Maßnahmen ergriffen habe, um einer vorläufigen Umgangsanordnung des OLG Frankfurt vom Mai 2010 Wirksamkeit zu verleihen, und stellte eine Verletzung des Artikels 8 EMRK fest. Insbesondere erscheine zweifelhaft, ob erwartet werden könne, dass ein Ordnungsgeld in dieser Höhe (insbesondere angesichts des im Gesetz vorgesehenen Rahmens – bis zu 25.000 Euro) Wirkung entfalten könne. Zudem bemängelte der Gerichtshof, dass der Beschluss keine Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen der Kindesmutter enthalte. Schließlich hätte das Gericht den Verfahrensablauf weiter beschleunigen müssen.

Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 15.000,- € und einen weiteren Betrag von 6.436,53 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu.

Zur Umsetzung des Urteils wird auf die Ausführungen im Abschnitt 7. des Berichts (Seiten 37 bis 39 verwiesen).

Freiheit der Meinungsäußerung

Verbot der Verteilung von Flugblättern und Veröffentlichungen auf einer Homepage

A. gegen Deutschland (Nr.3690/10, Urteil vom 26. November 2015)

Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Der Beschwerdeführer ist ein Abtreibungsgegner, der seine Meinungen sehr offensiv vertritt. Er betreibt eine Homepage, auf der er drastische Parallelen zwischen dem Holocaust und ärztlich vorgenommenen Abtreibungen zieht. Zum Vorgehen des Beschwerdeführers waren bereits zuvor drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergangen. Hintergrund des vorliegenden Verfahrens ist das 2006 vom Landgericht Ulm auf Betreiben zweier betroffener Ärzte gegen den Beschwerdeführer verhängte Verbot, in der Nähe einer anästhesiologischen Tagesklinik plakative Anti-Abtreibungs-Flugblätter zu verteilen und die Namen der behandelnden Ärzte auf seiner Homepage zu nennen.

Der Gerichtshof betrachtete den Rechtsweg unter den Umständen des Einzelfalls als erschöpft, da die BGH-Richter, die über die Prozesskostenhilfe entschieden, sich schon zu den

(mangelnden) Erfolgsaussichten geäußert hatten. In Hinblick auf das Verbot, die Flugblätter zu verteilen, stützte der Gerichtshof seine Feststellung einer Konventionsverletzung auf folgende Erwägungen: In diesem Fall sei anders als in den vorhergehenden Fällen auch für Laien deutlich, dass die in der Klinik vorgenommenen Abtreibungen nicht strafrechtlich relevant waren. Zwar sei der Hinweis der deutschen Gerichte richtig, dass der Beschwerdeführer in seinem Flugblatt die zwei Ärzte herausgegriffen habe, aber diese Art, seine Argumente in einer sehr personalisierten Weise darzustellen, habe die Wirksamkeit seiner Kampagne erhöht, die zu einer sehr kontroversen Debatte von öffentlichem Interesse beigetragen habe. Der Beschwerdeführer habe die Ärzte und ihre Tätigkeit nicht mit dem Nazi Regime verglichen. Seine Aussagen könnten vielmehr als allgemeiner Hinweis darauf verstanden werden, dass Recht von der Moral abweichen könne. In Hinblick auf das Verbot die Namen der Ärzte im Internet zu nennen, beanstandete der Gerichtshof, dass die deutschen Gerichte nicht die prozessualen Vorgaben von Art. 10 EMRK eingehalten hätten. So seien unter anderem der Inhalt der Internetseite und der Gesamtkontext, in dem die Namen genannt worden waren, nicht untersucht worden.

Der EGMR hat mit fünf zu zwei Stimmen eine Verletzung des Artikels 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 13.696,87 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Die weitere Forderung des Beschwerdeführers auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung wurde einstimmig zurückgewiesen.

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

Freiheit und Sicherheit

Sicherungsgewahrsam zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

L. gegen Deutschland (Nr. 80442/12, Urteil vom 6. Oktober 2015)

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Die Beschwerdeführerin bezeichnet sich als Aktionskletterkünstlerin und ist seit Jahren in der Anti-Atombewegung engagiert. Ihren Protest bringt sie durch spektakuläre Kletteraktionen zum Ausdruck („Luftblockade von Atomtransporten, Banner-Kletter-Aktionen an der Fassade von Atomkonzernen, Baumbesetzungen“). Am 6. November 2008 besetzte die Beschwerdeführerin

gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Gruppe "Robin Wood" eine Eisenbahnbrücke, um gegen den Castortransport zu protestieren. Sie wurde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Polizeibeamten abgeseilt und anschließend in Gewahrsam genommen. Die zuständigen Gerichte ordneten Sicherungsgewahrsam an, der bis zum Ende des Castortransports am 10. November 2008 dauern sollte. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Beschwerdeführerin vorzeitig am 9. November 2008 entlassen. Die Beschwerdeführerin beklagte, dass die Ingewahrsamnahme gegen ihr Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 Absatz 1 EMRK) verstoßen und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 Absatz 1 EMRK) und ihre Versammlungsfreiheit (Artikel 11 EMRK) verletzt habe. Unabhängig hiervon rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung). Sie führte insoweit an, dass die Gewahrsamsbedingungen (u.a. Ausstattung der Zellen, Einschränkungen bei Freigang und Nachtruhe) unmenschlich gewesen seien. Insbesondere hätten in den Fluren der Gewahrsamseinrichtung Bilder gefesselter Personen gehangen. Aufgrund der Gesamtsituation habe sie eine Traumatisierung erlitten. Der EGMR stellte einstimmig fest, dass Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) durch die Bedingungen des Unterbindungsgewahrsams nicht verletzt wurde. Soweit die Beschwerdeführerin gerügt hatte, durch die Anordnung des Unterbindungsgewahrsams in ihren Rechten aus Artikel 5 EMRK, Artikel 10 EMRK und Artikel 11 EMRK verletzt worden zu sein, wurde die Beschwerde wegen Überschreitung der 6-Monatsfrist als unzulässig zurückgewiesen.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Ausweisungsverfahren nach § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

K. gegen Deutschland (Nr. 38030/12, Urteil vom 23. April 2015)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Im Individualbeschwerdeverfahren K. gegen Deutschland hat der EGMR am 23. April 2015 mit Stimmenmehrheit entschieden, dass keine Konventionsverletzung vorliegt.

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob die Ausweisung der Beschwerdeführerin Art. 8 EMRK (Recht auf Familienleben) verletzt. Die Beschwerdeführerin ist pakistanische Staatsangehörige und lebt seit 1991 in Deutschland. Sie ist geschieden und hat einen volljährigen Sohn (geb. 1995), der ebenfalls in Deutschland lebt. Im Jahr 2004 beging sie im Zustand einer akuten Psychose ein Tötungsdelikt und war im Anschluss durch Urteil des

Landgerichts Gießen aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit bei Tatbegehung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Von November 2009 an gewährte das Krankenhaus verschiedene Lockerungen, Ende 2011 wurde die angeordnete Klinikunterbringung ausgesetzt, da das Risiko, dass die Beschwerdeführerin weitere Straftaten begehen wird, als gering angesehen wurde. Fünf Jahre nach der Tat hatte das Landratsamt Waldeck-Frankenberg am 4. Juni 2009 die Ausweisung der Beschwerdeführerin angeordnet, da sie die öffentliche Sicherheit gefährde. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Der EGMR hat in seinem Kammerurteil mit Stimmenmehrheit entschieden, dass keine Konventionsverletzung vorliegt. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen, die den Verweisungsantrag zur Verhandlung angenommen und durch Urteil vom 21. September 2016 mit einer Mehrheit von 16 Stimmen zu einer entschieden hat, das Verfahren aus dem Register des Gerichtshofs zu streichen. Der Beschwerdeführerin wurde einstimmig ein Betrag in Höhe von 5.943,23 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Achtung des Privat- und Familienlebens / Schutz des Eigentums

Verwendung des Vornamens einer Person des öffentlichen Lebens in einer Werbekampagne

v. H. gegen Deutschland (Nr. 53649/09, Urteil vom 19. Februar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK (Schutz des Eigentums)

Der Vorname des Beschwerdeführers wurde in der Werbekampagne eines Tabakunternehmens genannt. Mit seiner Klage auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr scheiterte der Beschwerdeführer vor dem Bundesgerichtshof. In seiner Individualbeschwerde erhob er – genauso wie der Beschwerdeführer im ähnlich gelagerten Fall B. – die Rüge einer Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Art. 1 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Achtung des Eigentums). Der EGMR vertrat mehrheitlich die Auffassung, dass der BGH mit seiner Entscheidung eine angemessene und gründliche Abwägung zwischen dem Recht der Freiheit auf Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers vorgenommen hat. Dabei wurden die kommerzielle und humorvolle Natur der Werbeanzeige, der Kontext, in dem diese veröffentlicht wurde, sowie die Tatsache, dass die Anzeige keinen herabwürdigenden oder in sonstiger Weise negativen Inhalte in Bezug auf das frühere öffentliche Verhalten des Beschwerdeführers enthielt, berücksichtigt.

Der EGMR hat mit Stimmenmehrheit entschieden, dass keine Konventionsverletzung vorliegt.

Verwendung des Vornamens einer Person des öffentlichen Lebens in einer

Werbekampagne

B. gegen Deutschland (Nr. 53495/09, Urteil vom 19. Februar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 1
erstes Zusatzprotokoll EMRK (Schutz des Eigentums)

Gegenstand des Individualbeschwerdeverfahrens war das Urteil des Bundesgerichtshofs, mit dem der Bundesgerichtshof den Anspruch des Beschwerdeführers auf Erhalt einer fiktiven Lizenzgebühr wegen der Vereinnahmung seines (Vor-)namens in einer Werbeanzeige zurückwies. Der Beschwerdeführer rügte - genauso wie der Beschwerdeführer im ähnlich gelagerten Fall H. - .zum einen eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens), da die deutschen Behörden ihm aus seiner Sicht angesichts ihrer Schutzverpflichtung eine Entschädigung hätten zubilligen müssen. Er sei berechtigt, selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise er der Vereinnahmung seines Namens zu Werbezwecken zustimme. Zum anderen macht der Beschwerdeführer geltend, die Weigerung, ihm den Anspruch auf die verlangte fiktive Lizenzgebühr zu gewähren, verletze ihn in seinem Recht auf Achtung des Eigentums (Art. 1 des Protokoll Nr. 1). Der EGMR vertrat mehrheitlich die Auffassung, dass der BGH mit seiner Entscheidung eine angemessene und gründliche Abwägung zwischen dem Recht der Freiheit auf Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers vorgenommen hat. Dabei wurden die kommerzielle und humorvolle Natur der Werbeanzeige, der Kontext, in dem diese veröffentlicht wurde, sowie die Tatsache, dass die Anzeige keinen herabwürdigenden oder in sonstiger Weise negativen Inhalte in Bezug auf das frühere öffentliche Verhalten des Beschwerdeführers enthielt, berücksichtigt.

Der EGMR hat mit Stimmenmehrheit entschieden, dass keine Konventionsverletzung vorliegt.

Freiheit der Meinungsäußerung

Kündigung eines Angestellten schriftlicher und mündlicher Äußerungen über einen

Vorgesetzten

L. gegen Deutschland (Nr. 14464/11, Urteil vom 17. September 2015)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Gegenstand der Individualbeschwerde war die Rechtmäßigkeit der Kündigung eines städtischen Angestellten, der dem Wirtschaftsbürgermeister der Stadt Dresden mündlich in einer Personalversammlung und anschließend auch schriftlich Rechtsbeugung vorgeworfen hat. Der Beschwerdeführer sah sich durch die Kündigung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMRK) verletzt.

Der EGMR kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Gerichte (Sächsisches Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht) die Verhältnismäßigkeit der Kündigung des Beschwerdeführers eingehend und unter Berücksichtigung von dessen Meinungsfreiheit geprüft haben. Das Urteil setzt sich eingehend mit der Qualität der Äußerung des Beschwerdeführers auseinander, die zur Kündigung führte. Der Gerichtshof stellte fest, dass der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der "Rechtsbeugung" unter den konkreten Umständen des Falles keinen Schutz nach Artikel 10 EMRK genießt, da er auf Diffamierung gerichtet war und nicht als sachliche Kritik im Sinne eines "whistle-blowing" zu werten sei.

Der EGMR hat einstimmig entschieden, dass keine Konventionsverletzung vorliegt.

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

a) Offensichtliche Unbegründetheit

Recht auf ein faires Verfahren

Nichteinstellung eines schwerbehinderten Bewerbers beim Europäischen Patentamt

K. gegen Deutschland (Nr. 415/07, Entscheidung vom 6. Januar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer ist schwerbehindert. Er war im Jahre 2005 vom Europäischen Patentamt (EPA) nach erfolgreichem Abschluss des Bewerbungsverfahrens aus gesundheitlichen Gründen nicht als Patentprüfer eingestellt worden. Hiergegen gerichtete interne Beschwerden wurden als unzulässig verworfen. Auch eine Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Das BVerfG verneinte das Vorliegen eines beschwerdefähigen Aktes öffentlicher Gewalt, da die fragliche Maßnahme allein den Binnenbereich einer supranationalen Organisation betreffe. Der EGMR

hat die Argumente der Bundesregierung aufgegriffen und ist zu der Auffassung gelangt, dass Art.- 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) weder durch Verwehren nationalen Rechtsschutzes noch durch die prozessuale Handhabung der Angelegenheit im Innern des EPA verletzt worden sei. Zu beiden Aspekten verwies der EGMR insbesondere darauf, dass dem Beschwerdeführer ein Schiedsverfahren angeboten worden sei (worauf sich dieser jedoch nicht eingelassen hatte). Eine negative Aussage zum allgemeinen Rechtsschutzsystem des EPA traf der EGMR nicht und erachtete die Beschwerde mit Stimmenmehrheit als offensichtlich unbegründet und deswegen unzulässig).

b) Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges

Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung / Recht auf ein faires Verfahren

Entlassung einer Mitarbeiterin durch das United Nations Volunteer Programme

P. gegen Deutschland (Nr. 1552/08, Entscheidung vom 6. Januar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Die Beschwerdeführerin ist eine ehemalige VN-Mitarbeiterin, die zuletzt für das United Nations Volunteer Programme (UNV) in Bonn tätig war. Im Zusammenhang mit ihrer Auffassung nach unzureichenden Beurteilungen und dem Verlust ihres Postens beim UNV im Jahre 2003 hat sie das VN-interne Streitbeilegungsverfahren durchlaufen. Ihrem Begehren auf Wiedereinstellung und Ersatz sämtlichen entgangenen Lohns ist von den VN nicht entsprochen worden. Stattdessen wurde die Kündigung durch Urteil des United Nations Administrative Tribunal (UNAT) bestätigt. Die Beschwerdeführerin hatte daraufhin ohne vorherige Anrufung eines deutschen Gerichts Individualbeschwerde beim EGMR eingelegt, Verletzungen der Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geltend gemacht und dabei auf die bestehende Immunität der VN verwiesen. Im Rahmen der Begründetheit hatte sie allerdings geltend gemacht, dass der Immunitätsstatus der VN aufgrund offensichtlich unzureichenden Rechtsschutzniveaus eingeschränkt (und Deutschland damit qua "Durchgriffshaftung" juristisch verantwortlich) sei. Der EGMR hat sich in diesem Zusammenhang der Argumentation der Bundesregierung angeschlossen und einstimmig auf Unzulässigkeit wegen mangelnder Erschöpfung des Rechtswegs befunden; angesichts des substantiierten Vortrags zum defizitären Rechtsschutzsystem der VN sei es naheliegend gewesen, dass das BVerfG sich des Falles trotz grundsätzlicher Immunität der VN

angenommen hätte. Verbunden mit dieser Einschätzung ist allerdings die inzidente Feststellung, dass das frühere (inzwischen reformierte) VN-Rechtsschutzsystem in der Tat nicht den Ansprüchen der EMRK genügte.

Freiheit der Meinungsäußerung

Ablehnung eines Auskunftersuchens durch das Ministerium der Justiz des Landes

Brandenburg

S. gegen Deutschland (Nr. 78944/08, Entscheidung vom 25. August 2015)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Der Beschwerdeführer ist Journalist und für die BILD-Zeitung tätig. Mit seiner Beschwerde griff er Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Potsdam und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an, die diese im Juli bzw. Oktober 2011 im Eilverfahren getroffen hatten. Er hatte beantragt, das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu verpflichten, Informationen über die Stasi-Kontakte der im Landesdienst stehenden Richter bzw. Richterinnen und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen preiszugeben. Durch die Ablehnung sah er sein Recht auf Zugang zu Informationen nach Artikel 10 Absatz 1 EMRK verletzt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft habe und die Beschwerde deshalb nach Artikel 35 EMRK unzulässig sei. Der Beschwerdeführer habe zwar den Rechtsweg im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz vollständig durchlaufen. Auch fordere Artikel 35 EMRK nicht, dass neben dem - in presserechtlichen Verfahren üblichen - Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz immer auch das Hauptsachverfahren durchgeführt wird. Hier bestünde aber die Besonderheit, dass der Beschwerdeführer das Hauptsachverfahren selbst eingeleitet und sogar Verfassungsbeschwerde erhoben hat. Aus diesem Grund könne ihm nun auch zugemutet werden, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Der EGMR wies die Beschwerde einstimmig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges als unzulässig zurück.

c) Unvereinbarkeit mit der EMRK

Recht auf ein faires Verfahren

Überlange Dauer eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens

T. gegen Deutschland (Nr. 49849/08, Entscheidung vom 23. Juli 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) hatte der Beschwerdeführer gerügt, dass die Dauer eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens überlang gewesen sei. Mit seiner Verfassungsbeschwerde hatte der Beschwerdeführer eine sitzungspolizeiliche Anordnung des zuständigen Gerichts beanstandet, mit der es die Anzahl der bei einer Gerichtsverhandlung zur Fotoberichterstattung zugelassenen Journalisten beschränkt hat. Der EGMR ist dem Einwand der Bundesregierung gefolgt, die Beschwerde sei unzulässig, da ein solcher Verfahrensgegenstand keine von Art. 6 EMRK erfassten zivilrechtlichen Ansprüche betreffe. Die Beschwerde wurde einstimmig wegen Unvereinbarkeit mit der Konvention *ratione materiae* für unzulässig erklärt.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Unzulässigkeitsentscheidungen des EGMR zu Individualbeschwerden ergehen entweder nach Vorlage einer von der Bundesregierung erbetenen förmlichen Stellungnahme oder werden vom EGMR ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar als unzulässig verworfen. Regelmäßig wird der größte Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen vom EGMR unmittelbar getroffen. Derartige Entscheidungen werden der Bundesregierung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2015 wurden die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden. Sie können vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJV nachgelesen werden (www.bmiv.de/egmr).

a) Offensichtliche Unbegründetheit

Freiheit und Sicherheit / Recht auf ein faires Verfahren

Strafrechtliche Verurteilung wegen Betrugs

G. gegen Deutschland (Nr. 10152/13, Entscheidung vom 13. Januar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerde lag die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Haftstrafe wegen mehrfachen Betrugs zugrunde, gegen die der Beschwerdeführer erfolglos Rechtsmittel bis zum Bundesverfassungsgericht eingelegt hatte. Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 6 (Recht auf ein faires Verfahren) EMRK gelten gemacht. Der EGMR hat die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

Anordnung von Sicherungsverwahrung

M. gegen Deutschland (Nr. 264/13, Entscheidung vom 10. Februar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) EMRK

Der Beschwerde lag die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Haftstrafe von 7 Jahren wegen des mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der Haft zugrunde, gegen die der Beschwerdeführer erfolglos Rechtsmittel bis zum Bundesverfassungsgericht eingelegt hatte. Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 6 (Recht auf ein faires Verfahren) EMRK gelten gemacht. Der EGMR hat die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit einstimmig für unzulässig erklärt.

Faires Verfahren

Verurteilung zur Erfüllung von Ansprüchen aus einem Kaufvertrag / erfolglose Klage auf Entschädigungszahlungen

M. I. GmbH und M. U. GmbH gegen Deutschland (Nr. 4211/12 und 5850/12, Entscheidung vom 21. April 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

Beschwerdeführer sind zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht – die M. Industrie- und Gewerbeholding GmbH (MI GmbH) und M. Unternehmensverwaltung GmbH (MU GmbH). Die MI GmbH erwarb im Jahr 1993 ein Gewerbegrundstück nebst darauf befindlichem beweglichen Eigentums (Ausrüstung, Maschinen, Werkzeuge, Rohmaterialien, Teile) von einer im alleinigen Eigentum der Treuhand GmbH stehenden Gesellschaft. Das zu veräußernde bewegliche Eigentum war in zwei Anhängen zum Vertrag aufgelistet, die laut Vertrag zum Notartermin laut verlesen wurden. Die Anlagen bezogen sich ihrerseits auf zwei weitaus umfangreichere Listen, die jedoch noch nicht als Anlage zum Vertrag genommen sondern lediglich zu den Notarnebenakten genommen wurden. Ob die Anhänge zum Vertrag tatsächlich laut verlesen wurden, blieb dabei unklar. Der vereinbarte Kaufpreis wurde mit der Ausnahme eines Betrages von 5 Millionen DM gezahlt. Der verbleibende Betrag sollte jeweils zu Beginn der Jahre 1996 bis 2000 in Raten von einer Million DM gezahlt werden. Der Betrag sollte der MI GmbH jeweils erlassen werden, sofern der Erhalt der Anzahl von 500 Vollerwerbs-Arbeitsstellen in dem erworbenen Betrieb zu Jahresbeginn nachgewiesen werden konnte. Für diesen Teil des Kaufpreises trat die MU GmbH als Bürge gegenüber dem Verkäufer auf.

Verfahren zum Verkauf des Gewerbegrundstücks (Nr. 42609/08):

Die MI GmbH hat die vereinbarten Raten von 1 Million DM zu Jahresbeginn nicht gezahlt. Die mittlerweile in Bundeanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) umbenannte Treuhand GmbH erhob daher im Juli 2001 Klage auf Zahlung der Raten für die Jahre 1997 bis 2000 vor dem Landgericht Berlin. Der Klage wurde stattgegeben, da die MI GmbH den Erhalt der 500 Arbeitsplätze nicht gewährleistet hatte. Die Beschwerdeführer legten Berufung vor dem Kammergericht Berlin ein und machten unter Berufung auf § 123 BGB geltend, dass der Kaufvertrag wegen nicht erfolgter Verlesung der Inventarlisten ungültig sei. Darüber hinaus habe die Treuhand GmbH ihre Kenntnis von einer durch die Stadtverwaltung Potsdam geplante Entwicklungssatzung, die eine erhebliche Minderung des Wertes der Liegenschaft zur Folge gehabt habe, der MI GmbH vorenthalten. Das Kammergericht wies die Klage im Juni 2003 ab, da das Recht des Käufers auf Anfechtung des Kaufvertrages durch Fristablauf nicht mehr zulässig gewesen sei. Der BGH entschied jedoch nach eingelegter Revision im Juli 2004, den Fall an das Kammergericht Berlin zurückzuverweisen. Im Juni 2003 wies das Kammergericht Berlin nach eingehender Prüfung des Kaufvertrages die Klage erneut zurück. Die dagegen eingelegte Revision wurde durch den BGH im Juli 2006 und eine Verfassungsbeschwerde durch das BVerfG im März 2008 nicht angenommen.

Verfahren zur Entschädigungslage (Nr. 32996/11):

Im Juli 1995 klagte die MI GmbH darüber hinaus vor dem LG Berlin auf Entschädigung von ca. 5 Millionen DM, weil angeblich Maschinen und Ausrüstungsgegenstände nach

Vertragsabschluss durch die Verkäuferin kostenfrei an Dritte weitergegeben worden seien. Die Klage wurde durch das LG Berlin im Mai 1996 zurückgewiesen, im Berufungsverfahren durch das Kammergericht Berlin im April 2008 bestätigt und im Mai 2009 durch das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Eine im Oktober 2008 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Eingabe wurde zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer beklagten Verletzungen ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK). Der EGMR hat die Individualbeschwerden, einstimmig wegen teilweiser Fristüberschreitung und offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

Strafrechtliche Verurteilung nach Befangenheitsanträgen

B. gegen Deutschland (Nr. 42609/08 und 32996/11, Entscheidung vom 24. März 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Die Beschwerdeführer, zwei in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige, waren nach Auffassung der Gerichte an einer Schießerei vor einem Nachtclub in Bremen in der Nacht vom 5. zum 6. Januar 2006 beteiligt, bei der mehrere Personen schwer verletzt wurden. Der Haupttäter wurde durch das Landgericht Bremen am 11.02.2007 wegen versuchten Totschlags, schwerer Körperverletzung und unerlaubten Führens einer Schusswaffe zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Dabei gelangte das Gericht entgegen der Aussage des Haupttäters auf der Grundlage von Zeugenaussagen und Indizienbeweisen zu der Auffassung, dass die Tat gemeinschaftlich mit den Beschwerdeführern begangen wurde. Am 4. März 2010 wurde der erste Beschwerdeführer zu 8 Jahren und der zweite Beschwerdeführer zu 7 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt, jeweils wegen versuchten Totschlags, schwerer Körperverletzung und unerlaubten Führens einer Schusswaffe. Diese Urteile wurden durch alle Instanzen bis zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht am 21.06.2011 bestätigt. Vor und während der gerichtlichen Verfahren wurden durch den zweiten Beschwerdeführer erfolglos Befangenheitsanträge zu zwei Richtern, die bereits am Verfahren gegen den Haupttäter teilgenommen hatten, und gegen einen weiteren Richter wegen der Rücknahme der Bestellung der vom Beschwerdeführer benannten Wahlverteidigerin erhoben. Beide Beschwerdeführer beklagten eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK wegen fehlender Unparteilichkeit der Richter, der zweite Beschwerdeführer darüber hinaus Verletzungen nach Artikel 6 Absatz 2 EMRK (Unschuldsvermutung) und Artikel 6 Absatz 3 (c) EMRK (Ablehnung des Wahlverteidigers). Die

Beschwerden zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK wurden durch den Gerichtshof mehrheitlich und die Beschwerden zu den Artikeln 6 Absätze 2 und 3 (c) EMRK einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Festsetzung des Grads der Behinderung

L. gegen Deutschland (Nr. 15928/14) Entscheidung vom 2. Juni 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Jahre 2001 erlitt der Beschwerdeführer einen Autounfall, der zu bleibenden körperlichen Schäden führte. Nachdem die zuständige Behörde den Grad der Behinderung, entscheidend für den Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen seine Versicherung, auf 20 % festgesetzt hatte, erhob der Beschwerdeführer hiergegen erfolglos Klage vor dem Sozialgericht. Auch die anschließend beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung blieb erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen. Anstatt eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht einzulegen, wandte sich der Kläger nach dem Urteilserlass mit einer Gegenvorstellung und einem Befangenheitsantrag erneut an das Landessozialgericht. Dieses erachtete beide Rechtsbehelfe als unzulässig, da für die Gegenvorstellung neben der Nichtzulassungsbeschwerde kein Raum und ein Befangenheitsantrag vor Urteilserlass zu stellen sei. Das Bundesverfassungsgericht nahm die gegen diese Gerichtsentscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an und wies auch eine diesbezügliche Gegenvorstellung zurück.

Der Beschwerdeführer machte daraufhin beim EGMR insbesondere eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geltend, mit der Begründung, die Gerichte hätten willkürlich, geleitet von sachfremden Erwägungen und diskriminierend agiert. Der Gerichtshof entschied zunächst durch einen Einzelrichter gemäß Artikel 27 EMRK, dass die Beschwerde unzulässig sei, nahm dann aber das Verfahren erneut auf, da es innerhalb der Kanzlei des EGMR zu einem Verfahrensfehler gekommen war. Der zuständige Ausschuss entschied schließlich einstimmig, dass unabhängig von der Frage, ob überhaupt der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sei, jedenfalls eine Verletzung von Artikel 6 EMRK nicht gegeben sei, da die nationalen Verfahren gerecht verlaufen seien. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit gehabt, seine Argumente vorzutragen. Zudem hätten die Gerichte mehrere Sachverständige bemüht. Eine Parteilichkeit der befassten Richter sei nicht anhand objektiv nachvollziehbarer Gründe dargelegt worden.

Versagung der Zahlung einer Haftentschädigung und Erstattung der Rechtsberatkosten nach Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren

R. gegen Deutschland (Nr. 60879/12, 60889/12 und 60893/12, Entscheidung vom 17.

November 2015)

Keine Verletzung von Artikel Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat gemäß § 42 Absatz 1 der Verfahrensordnung des EGMR verbundenen Individualbeschwerden R. gegen Deutschland, die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden waren, am 17. November 2015 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Art. 35 Absätze 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Beschwerdeführer sind eine Mutter und ihre beiden Töchter. Der Ehemann bzw. Vater der Beschwerdeführerinnen verschwand im Oktober 2001 und wurde nach zwei Tagen von seiner Ehefrau als vermisst gemeldet. Die Ermittlungen wurden zunächst nach kurzer Zeit eingestellt und im Jahr 2003 wieder aufgenommen. Bei Vernehmungen der Beschwerdeführerinnen sowie des Verlobten der älteren Tochter – zunächst als Zeugen und später als Beschuldigte – gestanden die Beschwerdeführerinnen und der weitere Beschuldigte zunächst, den Vermissten getötet und den Leichnam beseitigt zu haben. In weiteren Geständnissen machten die Betroffenen mehrfach geänderte Angaben zum Sachverhalt, bevor sie schließlich zu einem späteren Zeitpunkt alle Geständnisse widerriefen und geltend machten, dass die Geständnisse unter Anwendung psychischer Gewalt erlangt worden seien. Im Mai 2005 wurden Beschwerdeführerinnen wegen Totschlages beziehungsweise Beihilfe zum Totschlag durch das Landgericht Ingolstadt zu Haftstrafen verurteilt. Die im Prozessverlauf eingeholten Gutachten zur Schuldfähigkeit der Beschwerdeführerinnen im Hinblick auf bestehende psychische Defizite stellten im Ergebnis keine verminderte Schuldfähigkeit fest. Im März 2009 wurde der Leichnam des Ehemanns bzw. Vaters der Beschwerdeführerinnen in seinem Kraftfahrzeug sitzend in einer Talsperre gefunden. Die am Leichnam vorgenommene Autopsie ergab, dass keine Anwendung von Gewalt, die zur Tötung des Verstorbenen geführt haben könnte, festgestellt wurde. Die Beschwerdeführerinnen wurden daraufhin in Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Landshut freigesprochen. Im Hinblick auf die von den Beschwerdeführerinnen eingeklagten Erstattungen der Prozesskosten, der Kosten der Rechtsberatung und der Zahlung einer Haftentschädigung entschied das Gericht jedoch, dass lediglich die Prozesskosten zu erstatten seien. Die Erstattung der Kosten der Rechtsberatung und eine Haftentschädigung wurden abgelehnt, da den Beschwerdeführerinnen durch die in unterschiedlichen Versionen abgegebenen und erst später zurückgenommenen Geständnisse, die zum Teil in Anwesenheit von Rechtsbeiständen erfolgt waren, eine erhebliche Mitschuld an den erfolgten strafrechtlichen

Verurteilungen zuzurechnen sei. Diese Entscheidung wurde durch das Oberlandesgericht München im Juli 2011 bestätigt und die anschließende Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

Der Beschwerdeführerinnen hatten Verletzungen des Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 6 Absatz 2 (Unschuldsvermutung) EMRK geltend gemacht. Die Beschwerden bezogen sich ausschließlich auf die Ablehnung der Erstattung der Kosten der anwaltlichen Vertretung und einer Haftentschädigung durch die Urteile des Landgerichts Landshut sowie des Oberlandesgerichts München. Der Gerichtshof hat die Individualbeschwerden einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen.

Faires Verfahren / Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Ausweisungsverfahren nach § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

K. gegen Deutschland (Nr. 37074/13, Entscheidung vom 24. März 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK

Der 1979 in Deutschland geborene Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina. Bis zum Alter von acht Jahren lebte er bei seiner Großmutter in Bosnien, wo er auch das erste Schuljahr absolvierte. Ab dem Jahr 1987 lebte er wieder bei seinen Eltern in Deutschland und war ab 1999 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Im Juli 2009 wurde der Beschwerdeführer durch das Landgericht München wegen unerlaubten Besitzes und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, davon in einem Fall bewaffnet, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt und gleichzeitig seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Im September 2010 wies die Stadt München den Beschwerdeführer aus dem Bundesgebiet aus und befristete das Wiedereinreiseverbot auf 10 Jahre. Die auf Aufhebung dieses Bescheids gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht München März 2011 abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese Entscheidung im März 2012 abgelehnt und das Bundesverfassungsgericht im Juli 2013 die im Anschluss eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer beklagte Verletzungen seines Rechts auf ein faires Verfahren und die Achtung seines Privat- und Familienlebens (Artikel 6 und 8 EMRK). Der EGMR hat die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

**Faires Verfahren / Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens /
Diskriminierungsverbot**

Abweisung der Klage auf Feststellung der leiblichen Vaterschaft

M. gegen Deutschland (Nr. 42719/14, Entscheidung vom 10. März 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Individualbeschwerde M. gegen Deutschland, die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 10. März 2015 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Der Beschwerdeführer war vom Frühjahr 2002 bis Sommer 2003 und erneut im Zeitraum von 2006 bis Januar 2008 eine intime Beziehung mit einer verheirateten Frau eingegangen. Die Beziehungspartnerin wurde im September 2003 von Zwillingen und im Juli 2007 von einer Tochter entbunden. Vom Juli 2007 bis Januar 2008 lebten der Beschwerdeführer und seine Partnerin an den Wochenenden in häuslicher Gemeinschaft mit den Kindern. Ab dem Sommer 2008 lebte die Partnerin wieder mit ihrem Ehemann, den zuvor genannten und den zwei weiteren älteren Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Bis zum Mai 2009 besuchte der Beschwerdeführer die im Jahr 2003 geborenen Zwillinge und die im Jahr 2007 geborene Tochter. Dies wurde ihm jedoch verwehrt, nachdem er im Mai 2009 vor dem Amtsgericht Zwickau auf Feststellung der Anerkennung der Vaterschaft für die im Jahr 2008 geborene Tochter klagte. Im Oktober 2009 wurde die Klage abgewiesen, ebenso die daraufhin eingelegte Berufung im März 2010 durch das Oberlandesgericht Dresden. Im Dezember 2013 entschied das Bundesverfassungsgericht, die im Anschluss eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschwerdeführer hatte eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, die Achtung seines Privat- und Familienlebens und des Diskriminierungsverbots (Artikel 6, 8 und Artikel 14 EMRK) beklagt. Der EGMR hat die Individualbeschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

**Faires Verfahren / Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens /
Freiheit der Meinungsäußerung / Recht auf wirksame Beschwerde /
Diskriminierungsverbot**

**Strafrechtliche Verurteilung und ein sich anschließendes Disziplinarverfahren vor dem
Anwaltsgericht**

F. gegen Deutschland (Nr. 29222/11 und 63345/11, Entscheidung vom 27. Januar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 10 (Freiheit der Meinungsäußerung), 13 Recht auf wirksame Beschwerde) und 14 (Diskriminierungsverbot) EMRK

Die Beschwerden betrafen die Verurteilung des Beschwerdeführers, der Rechtsanwalt ist, wegen Vortäuschens einer Straftat und übler Nachrede und ein sich daran anschließendes Disziplinarverfahren vor dem Anwaltsgericht sowie die Zurückweisung der durch den Beschwerdeführer hiergegen eingelegten Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 10 (Freiheit der Meinungsäußerung), 13 Recht auf wirksame Beschwerde) und 14 (Diskriminierungsverbot) EMRK geltend gemacht. Der EGMR hat die Beschwerden einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit und teilweise wegen nicht erfolgter Inanspruchnahme der innerstaatlichen Rechtsbehelfe für unzulässig erklärt.

Faires Verfahren / Freiheit der Meinungsäußerung / Diskriminierungsverbot

**Ablehnung eines Antrags auf Auskunftserteilung nach dem Pressegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

W. gegen Deutschland (Nr. 70287/11, Entscheidung vom 6. Januar 2015)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der Beschwerdeführer hatte bei der Stadt Wuppertal einen Antrag gem. § 4 Absatz 1 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf umfangreiche Auskünfte gestellt. Gegenstand waren durch die Stadt sowie durch in ihrem Eigentum stehende Wirtschaftsunternehmen an politische Parteien, parlamentarische Gruppen und politische Stiftungen erfolgte Zahlungen. Der Antrag wurde unter Hinweis auf den unverhältnismäßigen Aufwand zur Ermittlung dieser Auskünfte und darauf, dass der Antragsteller kein Vertreter der Presse sei, abgelehnt. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel bis hin zur Anrufung des

Bundesverfassungsgerichts wurden jeweils abgewiesen oder nicht zur Entscheidung zugelassen. Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und 14 (Diskriminierungsverbot) EMRK geltend gemacht. Der EGMR hat die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen.

**Achtung des Privat- und Familienlebens/ Gedanken,- Gewissens- und Religionsfreiheit/
Recht auf wirksame Beschwerde**

Ablehnung der Klage auf Anerkennung der leiblichen Vaterschaft

D. U. L. a. K. w. e. V gegen Deutschland (Nr. 60369/11, Entscheidung vom 17. November 2015)
Keine Verletzung von Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens), 9 (Gedanken-
Gewissens- und Religionsfreiheit) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK

Über den Beschwerdeführer, der nach eigener Darstellung die Interessen einer religiösen Gemeinschaft repräsentiert, wurden gemäß Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Rahmen der Zuständigkeit für den Themenbereich der „sogenannten Sekten und Psychogruppen“ Dokumentationen und Berichte erstellt. Ein durch den Beschwerdeführer gestellter Antrag nach § 11 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) auf Zugang zu den über ihn geführten Akten wurde durch das BVA abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln wurde nach einer Sperrerklärung des BMFSFJ gem. § 99 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen, das in seiner Entscheidung die Rechtmäßigkeit des Sperrbeschlusses bestätigte. Das Bundesverfassungsgericht nahm die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Verhandlung an. Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 9 (Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK geltend gemacht. Der EGMR hat die Individualbeschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit und teilweise wegen Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges für unzulässig erklärt.

6. Streichungen von Rechtssachen

Der EGMR kann nach Artikel 37 Absatz 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als bei einem Vergleich.

Im Jahr 2015 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

Nach Vergleich

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs

Ablehnung des Antrags auf Umgangsrecht mit einem leiblichen Kind

B. gegen Deutschland (Nr. 64931/14, Entscheidung vom 24. November 2015)

Die Individualbeschwerde betraf die Ablehnung des Umgangsrechtes eines Vaters mit seinem mutmaßlichen leiblichen Kind, wobei die leibliche Vaterschaft durch einen Sachverständigen mit

einer Wahrscheinlichkeit von 99,99 % festgestellt worden war. In einer gütlichen Einigung hatte sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 13.000 € zu zahlen. Der EGMR hat, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung Überlange Dauer eines umgangsrechtlichen Verfahrens

S. gegen Deutschland (Nr.4800/12, Entscheidung vom 31. März 2015)

Der Beschwerdeführer hat einen 2004 geborenen Sohn, der bei seiner Mutter lebt. Nachdem ihm ein Umgang mit seinem Sohn alle drei Wochen von Donnerstag bis Sonntag gewährt wurde, legte der Beschwerdeführer Beschwerde mit dem Ziel ein, Umgang mit seinem Sohn alle vier Wochen jeweils für eine ganze Woche zu erlangen. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer erhob im November 2009 Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Am 24. Januar 2012 verwarf der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig.

Die Bundesregierung hat zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkennt, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative und Artikel 13 der Konvention verletzt worden ist, und sich verpflichtet, als Wiedergutmachung für die eingetretenen Konventionsverletzungen eine Entschädigung in Höhe von 2.000,-- € an den Beschwerdeführer zum Ausgleich sämtlicher (bestehender oder künftiger) Forderungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt zu leisten. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund der Erklärung aus seinem Register zu streichen.

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung Überlange Dauer eines umgangsrechtlichen Verfahrens

C. gegen Deutschland (Nr.78306/12, Entscheidung vom 6. Oktober 2015)

Der Beschwerdeführer, italienischer Staatsangehöriger, ist Vater zweier in den Jahren 1996 und 1998 geborener ehelicher Söhne, die seit der Scheidung der Eltern im Jahr 2002 bei der Mutter

leben. Er rügte nach den Artikeln 8 und 6 der Konvention, dass die innerstaatlichen Gerichte sein Umgangsrecht nicht durchgesetzt hätten und die Dauer des Verfahrens über sein Umgangsrecht überlang gewesen sei. Nach Artikel 6 der Konvention rügte der Beschwerdeführer darüber hinaus eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, weil die deutschen Gerichte die Umgangsentscheidung des italienischen Gerichts aus dem Jahr 2002 nicht umgesetzt hätten.

Die Bundesregierung hat zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkennt, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) verletzt worden ist, und sich verpflichtet, als Wiedergutmachung für die eingetretenen Konventionsverletzungen eine Entschädigung in Höhe von 18.000,-- € an den Beschwerdeführer zum Ausgleich sämtlicher (bestehender oder künftiger) Forderungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt zu leisten. Der EGMR hat die Rechtssache daraufhin durch einstimmige Entscheidung aus seinem Register gestrichen.

7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt².

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in

² Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter www.bmju.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich unterstützte die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die grundlegenden Entscheidungen des EGMR der Jahre 1960 bis 1989 auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht wurden³. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2015 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.285 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2015 waren insgesamt 10.652 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig⁴. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (10.904 Fälle) leicht gesunken. Ende 2015 betrafen 20 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2014 waren es 19 anhängige Fälle).

Im Folgenden werden die beim Ministerkomitee im Jahr 2015 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile, weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge

³ Unter www.eugrz.info findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

⁴ Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2015, Appendix I <http://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports>

jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Fälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend (Seite 40) werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2015 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

Faires Verfahren

Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen

S. gegen Deutschland (Nr. 9154/10, Urteil Große Kammer vom 15. Dezember 2015) (siehe auch Seite 11 des Berichts)

Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 EMRK

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat in dem oben genannten Individualbeschwerdeverfahren am 15. Dezember 2015 ein endgültiges Urteil gefällt und mit 9:8 Stimmen eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen in Höhe von 10.000 € und Zahlung einer Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 30.000 € wurde einstimmig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer war von dem Landgericht Göttingen wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes und räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden. Das Landgericht Göttingen hatte sich für den Tatnachweis auf die Verlesung der Protokolle über die Vernehmung der beiden Tatopfer gestützt, da die Zeuginnen kurz nach Vernehmung im Ermittlungsverfahren wieder in ihr Heimatland ausgereist waren. Eine erneute Vernehmung hatten sie unter Hinweis auf Traumatisierung abgelehnt. Von der Vernehmung der Zeuginnen im Ermittlungsverfahren war der Beschwerdeführer durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen worden. Von der Möglichkeit, stattdessen einen Pflichtverteidiger an der Vernehmung teilnehmen zu lassen, hatten die Ermittlungsbehörden keinen Gebrauch gemacht. Der Beschwerdeführer hat eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Strafverfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie seines Rechts auf Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen nach Art. 6 Abs. 3 Buchstabe d) EMKR gerügt. Die 5. Kammer des Gerichtshofs hatte am 17. April 2014 mit 5:2 Stimmen zugunsten von Deutschland entschieden. Der Beschwerdeführer hat daraufhin die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen.

Die Große Kammer in ihrem endgültigen Urteil mit der Mehrheit von 9:8 Stimmen festgestellt, dass eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorliegt. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen in Höhe von 10.000 € und Zahlung einer Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 30.000 € wurde einstimmig zurückgewiesen. Zur Begründung führt das Urteil der Großen Kammer aus, dass man dem Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren einen Pflichtverteidiger hätte beordnen müssen, um diesen anstelle des Beschwerdeführers an der Vernehmung mitwirken zu lassen. Dieser Nachteil sei hier auch durch die ansonsten sorgfältige Beweiswürdigung des Landgerichts und seine vergeblichen Bemühungen um eine Vernehmung der Zeuginnen während der Hauptverhandlung nicht mehr ausreichend kompensiert worden. Die in der Minderheit gebliebenen Richter waren hingegen der Argumentation der Bundesregierung gefolgt, dass die Ermittlungsbehörden von der Beiordnung eines Pflichtverteidigers hätten absehen dürfen und ein verbliebener Nachteil durch die vorsichtige Beweiswürdigung des Landgerichts ausreichend kompensiert worden sei.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat sich dazu entschlossen, im Zuge eines Gesetzentwurfes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens u. a. auch eine Änderung des § 141 Strafprozessordnung vorzuschlagen, welche mit Blick auf die Wahrung des Konfrontationsrechts der Verteidigung die Pflicht des Gerichts zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bei wesentlichen richterlichen Vernehmungen ausdrücklich klarstellt. Der Gesetzentwurf, der bereits auf der Internetseite des BMJV abrufbar ist, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Da eine solche Pflicht bereits auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen besteht, dient diese Änderung des § 141 Strafprozessordnung ausschließlich zur Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage.

Damit hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Urteils vollständig erfüllt.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Durchsetzung der Anordnung des Umgangsrechts mit einem nichtehelichen Kind

K. gegen Deutschland (Nr. 62198/11, Urteil vom 15. Januar 2015) (siehe auch Seite 12 des Berichts)

Verletzung von Artikel 8 und Artikel 13 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer ist Vater eines 2003 nichtehelich geborenen Sohnes, dessen Mutter dem Beschwerdeführer kurz nach der Geburt jeglichen Umgang mit dem Kind verweigerte. Seit Mai 2005 hatte der Beschwerdeführer mehrere familiengerichtliche Verfahren geführt, um sein Recht auf Umgang durchzusetzen. Der Beschwerdeführer machte geltend, die deutschen Gerichte hätten keine zügigen und wirksamen Maßnahmen ergriffen, um einen Umgang mit seinem Sohn zu ermöglichen, insbesondere um eine gerichtliche Umgangsregelung vom September 2010 durchzusetzen. Außerdem sehe das deutsche Prozessrecht keinen Rechtsbehelf vor, der geeignet sei, überlange Verfahren in Umgangssachen effektiv zu beschleunigen. Bereits mit Urteil vom 21. April 2011 hatte der Gerichtshof in einem vorherigen Verfahren des Beschwerdeführers gegen Deutschland (Nr. 41599/09) eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 EMRK festgestellt. Dementsprechend beschränkte sich der Gerichtshof in seinem oben bezeichneten Urteil auf die innerstaatlichen Verfahren, die nach dem 22. März 2010 stattfanden.

Im Mai 2010 hatte das Oberlandesgericht Frankfurt/Main begleiteten Umgang angeordnet, der nicht (vollumfänglich) stattfand. Der Beschwerdeführer beantragte im Juli 2010 ein Ordnungsgeld gegen die Kindesmutter in Höhe von 3.000 Euro. Mit Beschluss vom November 2010 verhängte das Amtsgericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro. Auch in der Folge fanden keine Umgangskontakte statt. Der Gerichtshof befand insoweit, dass das Amtsgericht - Familiengericht - Frankfurt mit seinem Ordnungsgeldbeschluss vom 12. November 2011 weder zügig gehandelt noch effektive Maßnahmen ergriffen habe, um einer vorläufigen Umgangsanordnung des OLG Frankfurt vom Mai 2010 Wirksamkeit zu verleihen, und stellte eine Verletzung des Artikels 8 EMRK fest. Insbesondere erscheine zweifelhaft, ob erwartet werden könne, dass ein Ordnungsgeld in dieser Höhe (insbesondere angesichts des im Gesetz vorgesehenen Rahmens – bis zu 25.000 Euro) Wirkung entfalten könne. Zudem bemängelte der Gerichtshof, dass der Beschluss keine Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen der Kindesmutter enthalte. Zudem hätte das Gericht den Verfahrensablauf weiter beschleunigen müssen.

Hervorzuheben ist die Verurteilung bezüglich Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK, weil insoweit derzeit geprüft wird, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgelöst wird. Der Gerichtshof stellte hierzu in seinem Urteil fest, dass dem Beschwerdeführer in seinem umgangsrechtlichen Verfahren kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, um das familiengerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Dabei stellte der Gerichtshof nicht darauf ab, dass es sich um einen Altfall vor Inkrafttreten des Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302 ff.) handelt. Vielmehr nahm der Gerichtshof den Fall zum Anlass, allgemein klarzustellen, dass in Verfahren, in denen sich das Verhalten oder die Untätigkeit der Behörden auf das Privat- oder Familienleben der Beschwerdeführer auswirke ein rein kompensatorischer Rechtsbehelf, wie in das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vorsieht, nicht genüge. Dies betreffe insbesondere Verfahren über die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und Umgangsverfahren. Der Gerichtshof folgte insbesondere nicht dem Argument, dass dem zweistufigen Rechtsbehelf nach §§ 198 ff. GVG – auch in diesen Verfahren – schon durch seine Existenz eine allgemeine präventive Wirkung zukomme. Aus seiner Sicht entspreche ein Rechtsbehelf jedenfalls bei diesen Verfahren wohl nur dann Artikel 13 EMRK, wenn er konkret vorbeugende oder verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalte.

Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 15.000,- € und einen weiteren Betrag von 6.436,53 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu.

Zur Begründung des Urteils hat der Gerichtshof angeführt, dass den Vertragsstaaten nach Artikel 8 EMRK die positive Verpflichtung obliege, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens sichern. Diese Verpflichtung werde aber illusorisch, wenn der Beschwerdeführer bei überlanger Verfahrensdauer nur eine nachträgliche finanzielle Entschädigung erhalte. Vielmehr müsse die Rechtsordnung in diesen Fällen Rechtsbehelfe vorsehen, die sowohl eine präventive als auch eine kompensatorische Wirkung haben (Rn. 137 unter Verweis auf die Urteile *Bergmann./Tschechische Republik*, 27. Oktober 2001, Nr. 8857/08 Rn. 45-46 und *Macready./Tschechische Republik*, 22. April 2010, Nr. 4824/06 u. 15512/08, Rn. 48). Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs nach §§ 198 ff. GVG für andere Verfahren, in denen allein eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist) im Raum steht, wurde mit dem Urteil hingegen nicht generell in Frage gestellt (vgl. EGMR *Kuppinger a.a.O.*, Rn. 139).

Nach eingehender fachlicher Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde durch das Urteil ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgelöst, der mindestens solche kindschaftsrechtlichen Verfahren erfasst sollte, in denen es um das Recht auf Umgang mit einem Kind geht. Daher wurde mit einer bereichsspezifischen Neuregelung in dem für Kindschaftssachen geltendem Verfahrensrecht des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) der vom EGMR geforderte zusätzliche präventive Rechtsbehelf eingeführt. Die Neuregelung beschränkt sich nicht nur auf Umgangsverfahren, da nach der Begründung der EGMR-Entscheidung auch bestimmte sorgerechtliche Verfahren betroffen sein können. Eine entsprechende Regelung wurde in das „Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (BT-Drs 18/6985) aufgenommen, das vom Deutschen Bundestag am 8. Juli 2016 verabschiedet wurde.

Damit hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Urteils vollständig erfüllt.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 52808/12	CM/ResDH(2015) 3 vom 14. Januar 2015
Nr. 32715/06	CM/ResDH(2015) 78 vom 27. Mai 2015
Nr. 18734/09	CM/ResDH(2015) 79 vom 27. Mai 2015
Nr. 8080/08	CM/ResDH(2015) 86 vom 11. Juni 2015

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

(<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2148657&Site=COE&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>).